

23.1

Turn- und Festhallenordnung

i.d.F. vom 13. März 1996
Inkraftgetreten am 01. April 1996

SATZUNG ÜBER DIE ZULASSUNG ZUR BENUTZUNG DER TURN - UND FESTHALLE

§ 1

Zweckbestimmung der Turn- und Festhalle

- (1) Die Turn- und Festhalle Eriskirch ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Eriskirch gem. § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung. Die Einwohner der Gemeinde sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, diese Einrichtung zu benutzen. Eine Überlassung an Dritte kann ermöglicht werden.
- (2) Die Turnhalle dient dem Sportunterricht der örtlichen Schule, der Volkshochschule und dem Übungsbetrieb der Vereine. Darüber hinaus sind Sportveranstaltungen zugelassen.
- (3) Die Festhalle hat die Aufgabe, die kulturellen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen der Gemeinde, der Schule, der Vereine und der übrigen Öffentlichkeit aufzunehmen.
- (4) Die Vereinsräume werden an die örtlichen Vereine zur Pflege ihrer vereinsmäßigen Aufgaben überlassen.

§ 2

Benutzung der Turn- und Festhalle

- (1) Die Überlassung der Einrichtungen erfolgt durch privatrechtliche Vereinbarung.
- (2) Für die dauernde Belegung der Einrichtungen durch die örtliche Schule, Volkshochschule und Vereine, wird in von der Gemeinde zu bestimmenden zeitlichen Abständen ein Belegungsplan erarbeitet.
Die näheren Bestimmungen der Belegung ergeben sich aus den allgemeinen Mietbedingungen zur Benutzung der Turn - und Festhalle vom 01.04.1996. Der Belegungsplan kann jederzeit von der Gemeinde bei Bedarf als Gesamtes oder in Teilen widerrufen werden. Die durch den Belegungsplan Berechtigten haben aus einer Änderung der Bestimmungen des Belegungsplanes keinen Anspruch auf Ersatz oder sonstige Entschädigungen.

23.1

(3) Die Überlassung der Turn - und Festhalle ist ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis. Bei einzelfallmäßiger Überlassung ist mit der Gemeinde ein schriftlicher Überlassungsvertrag zu vereinbaren.

(4) Anträge auf einzelfallmäßige Überlassung der Turn- und Festhalle sind wenigstens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich an die Gemeinde zu richten. Der Antrag hat zu enthalten:

- a) Den verantwortlichen Leiter und die Organisation, in dessen Name die Veranstaltung durchgeführt werden soll,
- b) Beschreibung des Veranstaltungszwecks,
- c) Veranstaltungstag, Zeit und Dauer,
- d) Besondere Wünsche, insbesondere Art der Bestuhlung, technische Anlagen usw.

§ 3 Haftung

(1) Die Gemeinde Eriskirch überläßt dem Veranstalter die Turn- und Festhalle/den Sportplatz und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Veranstaltung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen.

§ 4 Veranstalter

23.1

(1) Veranstalter im Sinne dieser Satzung sind alle gem. § 1 Berechtigten. Sie haben sich das Verhalten von Beauftragten und Besuchern wie eigenes Tun zurechnen zu lassen. Auf den Entlastungsbeweis gem. § 831 haben Veranstalter zu verzichten.

(2) Die Durchführung der Veranstaltung ist persönliche Pflicht des Veranstalters. Andere Personen können nur mit Zustimmung der Gemeinde mit der vertretungsweisen Leitung einer Veranstaltung beauftragt werden.

(3) Personal (z.B. Ordner, Kassierer) darf nur bestellt werden, wenn diese Personen fachlich geeignet und zuverlässig sind. Auf Verlangen der Gemeinde sind ausreichend Hilfskräfte und Ordner auf Kosten des Veranstalters zu bestellen.

(4) Darüber hinaus hat der Veranstalter die Pflicht, die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Erlaubnisse zu beschaffen.

(4) Der Veranstalter hat die bau- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten. Außerdem sind die Unfallverhütungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Auf Verlangen hat der Veranstalter einen Feuerwehrdienst und eine Sanitätswache zu bestellen. Die Kosten dieser Einrichtungen und Dienste trägt der Veranstalter.

§ 5

Hausrecht - Zutrittsrecht

(1) Das Hausrecht in der Turn- und Festhalle übt der Hausmeister oder ein Vertreter der Gemeinde aus. Sie sind insbesondere berechtigt, eine Veranstaltung aus wichtigem Grund abzubrechen oder von der Erfüllung geeigneter Maßnahmen abhängig zu machen.

(2) Dem Hausmeister oder einem Vertreter der Gemeinde ist jederzeit der Zutritt zu der Veranstaltung zu ermöglichen.

(3) Auch nach Abschluß eines Überlassungsvertrages hat der Veranstalter die Pflicht, jederzeit erforderliche Auskünfte über die Veranstaltung zu erteilen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Fest- und Sporthallenordnung i.d.F. vom 27. März 1981, inkraftgetreten am 01. April 1981, außer Kraft.

Eriskirch, den 13.03.1996

23.1

Ausgefertigt

- S p i e t h -
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens - und Formvorschriften der Gemeinderordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.